

Anlage 4 zu SV-10-0052

Haushaltsdaten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Datenquelle: Angaben der Kommunen)

Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 27.10.2020 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 KrO NRW (= Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Kreisumlage) beteiligt. Mit diesem Schreiben wurden die Kommunen unter Hinweis auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. Urteil BVerwG vom 31.01.2013, Az.: 8 C 1.12) ebenfalls darum gebeten, bis zum 09.12.2020 ihre Finanzbedarfe darzulegen, um eine Abwägung im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlage zu ermöglichen. Hierzu wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der in seinen wesentlichen Teilen im Haushaltsjahr 2018 mit den Kommunen abgestimmt wurde.

Bis zum Redaktionsschluss (15.12.2020) hatten vier kreisangehörige Kommunen ihre Haushaltsdaten für die Jahre 2017 - 2024 übermittelt. Sofern bis zum 15.01.2021 noch Daten nachgeliefert werden sollten, werden diese mit einem gesonderten Informationsschreiben an die Mitglieder des Kreistages übersandt.

Aus einer ggf. mangelnden Mitwirkung kann und wird nicht der Schluss gezogen, dass die betreffenden Kommunen strukturell und dauerhaft nicht mehr in der Lage sind, noch eigenständig freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (vgl. v. g. Urteil, Rd.Nr. 41).